SIEMENS

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Siemens Mobility AG (Version 1.2020)

1. Allgemeines

- 1.1 Die Bestellungen von Siemens Mobility AG (im Folgenden "Siemens") sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt werden. Mündliche und telefonische Abmachungen werden von Siemens schriftlich bestätigt. Dies gilt auch für alle Änderungen, Ergänzungen, Spezifikationen etc.
- 1.2 Die vorliegenden Bedingungen sind für alle Lieferungen und Leistungen (nachstehend "Leistungen") des Lieferanten massgebend, soweit nicht im Einzelfall schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wird. Bedingungen des Lieferanten sind für Siemens nur dann gültig, wenn und soweit Siemens diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.
- 1.3 Soweit Geschäfte mit einem Lieferanten vorwiegend im EDI-Verfahren abgewickelt werden, müssen die anwendbaren Bedingungen vorgängig schriftlich vereinbart werden. Dabei sind sowohl die Geschäftspartner wie auch die betreffenden Geschäfte aufzuführen.
- 1.4 Als Dritte im Sinne dieser Bedingungen gelten auch Tochter-, Beteiligungs- und Konzerngesellschaften des Lieferanten.

2. Nutzungsrechte, Rechte an Entwicklungsergebnissen, Open Source Software

- 2.1 Der Lieferant gewährt Siemens das weltweite, zeitlich unbegrenzte, nicht ausschliessliche, übertragbare Recht zur Nutzung der in der Leistung enthaltenen Standardsoftware. Der Lieferant garantiert, dass er über die entsprechenden Nutzungs- und Vertriebsrechte verfügt und stellt Siemens bei allfälligen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung solcher Rechte frei.
- 2.2 Soweit aus der Leistungserbringung Konstruktions- oder Entwicklungsergebnisse hervorgehen, stehen Siemens im Falle eines Konstruktions- oder Entwicklungsauftrags das geistige Eigentum und die ausschliessliche Nutzung daran uneingeschränkt zu. Die Konstruktionen und Entwicklungen dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Siemens weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich gemacht noch für eigene oder andere Zwecke verwendet werden.
- 2.3 Der Lieferant hat Siemens rechtzeitig, spätestens mit Auftragsbestätigung, darauf hinzuweisen, ob seine Lieferungen Open Source Komponenten enthalten. Dabei handelt es sich um Software, Hardware oder sonstige Informationen, die beliebigen Nutzern lizenzgebührenfrei mit dem Recht zur Bearbeitung bzw. Verbreitung auf der Grundlage einer entsprechenden Lizenz überlassen wird (z.B. GPL, LGPL, MIT). Enthalten die Lieferungen Open Source Komponenten, so hat der Lieferant die Verpflichtungen aller anwendbaren Open Source Lizenzen einzuhalten sowie Siemens alle Rechte einzuräumen und Informationen zu übermitteln, die Siemens zur Einhaltung dieser Lizenzverpflichtungen benötigt. Insbesondere muss der Lieferant unverzüglich nach Auftragsbestätigung Folgendes an Siemens liefern:
 - Ein Dokument mit einer Auflistung aller enthaltenen Open Source Komponenten und deren Versionen, aller anwendbaren Lizenztexte und Copyright- bzw. Autorenhinweise mit angemessener Gliederung und Inhaltsverzeichnis, sowie
 - den vollständigen Quelltext der verwendeten Open Source Software einschliesslich Skripten und Informationen zur Generierumgebung, wenn die geltenden Lizenzen dies verlangen.
- 2.4 Der Lieferant informiert Siemens rechtzeitig, spätestens bei Auftragsbestätigung schriftlich, falls vom Lieferanten verwendete Open Source Lizenzen einem Copyleft-Effekt unterliegen, der sich bei bestimmungsgemässem Gebrauch auf Produkte von Siemens auswirken kann. Dies ist dann der Fall, wenn Lizenzbedingungen der vom Lieferanten verwendeten Open Source Komponenten verlangen, dass Produkte von Siemens oder von diesen abgeleitete Werke nur unter den Bedingungen der Open Source Lizenzbedingungen, z.B. unter Offenlegung der Quelltexte, weiterverbreitet werden dürfen. Ist dies der Fall, ist Siemens berechtigt, die Bestellung innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der vollständigen Information zu widerrufen.

3. Unterlagen und Hilfsmittel (Beistellungen)

- 3.1 Von Siemens zur Verfügung gestellte Unterlagen (Zeichnungen, Fabrikations-, Prüf-, Liefervorschriften etc.) und sonstige Betriebs- und Hilfsmittel (Muster, Modelle etc.) bleiben Eigentum von Siemens und sind entsprechend zu kennzeichnen.
- 3.2 Die Beistellungen dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Siemens weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht

- und nur zur Erfüllung der Bestellung von Siemens und nicht für andere Zwecke verwendet werden. Die Beistellungen sind auf Verlangen von Siemens jederzeit, spätestens jedoch mit der vollständigen Erbringung der Leistung unversehrt zurückzugeben oder, falls ausdrücklich vereinbart, vom Lieferanten bis auf Widerruf zu verwahren.
- 3.3 Der Lieferant ist für jegliche Beschädigung des Eigentums von Siemens verantwortlich und verpflichtet sich deshalb, die Beistellungen zweckmässig zu lagern bzw. zu behandeln und in Absprache mit Siemens gegen mögliche Schäden zu versichern.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Preisänderungen und diesbezügliche Vorbehalte sind nur dann verbindlich, wenn und soweit diese von Siemens ausdrücklich und schriftlich anerkannt sind.
- 4.2 Jede Lieferung ist bei Versand sofort zu fakturieren. Für jede Lieferung ist eine separate Rechnung mit Ausweis der Mehrwertsteuer und Hinweis auf das Auftragskennzeichen von Siemens auszustellen. Rechnungen ohne diese Angaben werden zurückgewiesen. Nachnahmesendungen werden nicht akzeptiert.
- 4.3 Zahlungen von Siemens erfolgen unabhängig einer Prüfung der Leistung bei deren Eingang am Bestimmungsort. Zahlungen bzw. Teilzahlungen von Siemens bilden somit keine Anerkennung von Menge, Preis und Qualität. Diesbezüglichen Rechtsansprüche von Siemens bleiben deshalb auch nach erfolgter Bezahlung der Leistung vollumfänglich gewahrt.
- 4.4 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Zahlungen von Siemens spätestens am 90. Tag nach Rechnungsdatum, sofern die Lieferung vollständig ist und die vereinbarten Begleitdokumente Siemens vollständig vorliegen.
- 4.5 Die Abtretung von bestehenden Forderungen gegenüber Siemens wie auch die Verrechnung mit Gegenforderungen ist nicht zulässig.

5. Lieferungen und Leistungen des Lieferanten

- 5.1 Die in den Bestellungen von Siemens festgelegten Mengen sind einzuhalten. Siemens behält sich vor, überzählige Teile dem Lieferanten gegen volle Umtriebsentschädigung zur Verfügung zu stellen und bei Mindermengen auf Erfüllung der bestellten Menge zu bestehen.
- 5.2 Lieferungen von Lieferanten und Unterlieferanten sind Gegenstand des Qualitätssicherungs-Systems von Siemens gemäss ISO9001 / EN29001. Siemens-Lieferanten und Unterlieferanten werden dementsprechend beurteilt.
- 5.3 Liefert der Lieferant Produkte, deren Produktbestandteile in der jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung aktuell gültigen "Liste Deklarationspflichtiger Stoffe" (https://www.bomcheck.net/suppliers/restricted-and-declarable-substances-list) aufgeführt sind oder die aufgrund von Gesetzen stofflichen Restriktionen und/oder stofflichen Informationspflichten unterliegen (z. B. REACH, RoHS), hat der Lieferant diese Stoffe spätestens zum Zeitpunkt der ersten Lieferung der Produkte in der Internetdatenbank BOMcheck (www.BOMcheck.net) zu deklarieren.
- 5.4 Enthält die Lieferung Güter, die gemäss den internationalen Regelungen als Gefahrgut zu klassifizieren sind, teilt dies der Lieferant spätestens mit Auftragsbestätigung in einer zwischen Lieferanten und Siemens vereinbarten Form mit.

6. Verpackung und Versand

- 6.1 Die Verpackung ist der jeweiligen Leistung und der vorgesehenen Transportart anzupassen. Dabei sind umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zu bevorzugen. Verluste und Beschädigungen von Waren, die auf mangelhafte Verpackung zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 6.2 Jeder Leistung / Teilleistung ist ein Lieferschein mit Angaben über Auftragskennzeichen und Artikel-Nr. und Warenbezeichnung von Siemens, Netto- und Bruttogewichte und/oder genaue Stückzahlen beizulegen. Teilleistungen sind als solche zu bezeichnen.
- 6.3 In sämtlichen, die Bestellung betreffenden relevanten Schriftstücken sind mindestens die Auftragskennzeichen von Siemens aufzuführen.

7. Termine, Fristen, Verzug

7.1 Die von Siemens bestimmten Termine und Fristen (auch bei Teilleistungen) sind verbindlich. Sie gelten als eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf die Leistung erbracht worden ist bzw. die Bestellung am Bestimmungsort eingetroffen ist.

Siemens Mobility AG 2020 Seite 1 von 3

SIEMENS

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Siemens Mobility AG (Version 1.2020)

- 7.2 Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Termine bzw. Fristen (auch bei Teilleistungen) ist Siemens berechtigt, ohne Ansetzung einer Nachfrist auf die Erfüllung der Leistung zu verzichten und vom Vertrag zurückzutreten. Gesetzliche Ansprüche auf Schadenersatz bleiben vorbehalten
- 7.3 Erfolgt eine Leistung früher als vereinbart, so behält sich Siemens vor, die diesbezügliche Rechnung erst zum vereinbarten Leistungszeitpunkt zu begleichen.
- 7.4 Wird wegen verspäteter Versendung ein beschleunigter Transport notwendig (Frachtgut, Schnellgut, etc.), so trägt der Lieferant die zusätzlichen Frachtkosten. Mehrkosten für nicht verlangte Eilsendungen gehen ebenfalls zu Lasten des Lieferanten.

8. Erfüllungsort, Übergang von Nutzen und Gefahr

- 8.1 Erfüllungsort für die Leistung ist der Bestimmungsort, für die Bezahlung das Domizil von Siemens.
- 8.2 Nutzen und Gefahr gehen mit der Leistungserbringung bzw. Eingang der Bestellung am Bestimmungsort auf Siemens über.

9. Prüfung, Gewährleistung, Haftung für Mängel

- 9.1 Der Lieferant prüft Menge und Qualität der Leistung vor Versand.
- 9.2 Der Lieferant übernimmt Gewähr für eine vertragsgemässe sowie von Sach- und Rechtmängeln freie Leistung in einwandfreiem Zustand unter Verwendung einwandfreier Rohstoffe, geeignet für den vorgesehenen Verwendungszweck.
- 9.3 Die sofortige Prüf- und Rügepflicht nach Art. 201 OR wird wegbedungen. Der Lieferant anerkennt durch Annahme der Bestellung von Siemens, Mängelrügen ohne Einhaltung einer Rügefrist als rechtzeitig erhoben entgegenzunehmen.
- 9.4 Ansprüche auf Wandelung, Minderung, Nachbesserung respektive Ersatzlieferung und Schadenersatz (Art. 205ff bzw. Art. 368 OR) bleiben vorbehalten. Siemens behält sich zudem vor, die Bezahlung ganz oder teilweise zurückzuhalten, bis (i) sofern Siemens Ersatz verlangt, der Lieferant seiner Pflicht zur einwandfreien Ersatzlieferung nachgekommen ist oder (ii) die Sachlage hinsichtlich Wandelung, Minderung und Schadenersatz verbindlich geklärt ist.
- 9.5 Kürzungen der gesetzlichen Gewährleistungsfristen werden nicht anerkannt. In jedem Fall dauert die Gewährleistungsfrist mindestens 2 Jahre ab Lieferung bzw. Abnahme anlässlich einer separat vereinbarten förmlichen Abnahme (je nachdem welcher Zeitpunkt später eintritt).

10. Produkthaftung

Siemens wird den Lieferanten unverzüglich über jeden ihr bekanntgewordenen Produktfehler an der gelieferten Ware unterrichten, falls der Fehler zu einem Unfall mit der Folge von Tod, Körperverletzung oder Sachschaden geführt hat oder führen könnte und mit dem Lieferanten das weitere Vorgehen absprechen. Der Lieferant wird Siemens bei der Auseinandersetzung mit Geschädigten unterstützen und Siemens von berechtigten Ansprüchen sowie Kosten einer Rückrufaktion, soweit diese auf Produktfehler an der gelieferten Ware zurückzuführen sind, freistellen.

11. Haftung

Der Lieferant hält Siemens hinsichtlich jeden mit der Leistung zusammenhängenden Schaden vollumfänglich schadlos und stellt Siemens von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei; dies gleich aus welchem Rechtsgrund die Schäden oder Ansprüche geltend gemacht werden, z.B. aus Gewährleistung, Verzug, Produkthaftung, Verletzung von Schutzrechten und des geistigen Eigentums.

12. Geheimhaltung

Von Siemens erlangte Informationen sowie das bestehende Geschäftsverhältnis wird der Lieferant Dritten weder zugänglich machen noch bekannt geben. Soweit Siemens einer Weitergabe von Aufträgen an Dritte zugestimmt haben, sind diese entsprechend schriftlich zu verpflichten.

13. Offenlegung der Geschäftsverbindung und von Daten und Informationen

Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche für die geschäftlichen Beziehungen erforderlichen oder sich daraus ergebenden Angaben und Informationen, insbesondere vertragliche Dokumente und Unterlagen sowie alle für den Vollzug der vertraglichen

Verpflichtungen erforderlichen Daten und Informationen, des und über den Lieferanten und dessen Hilfspersonen auch ausserhalb der Schweiz aufbewahrt werden dürfen. Alle diese Angaben und Informationen dürfen darüber hinaus, insbesondere für die Leistungserfüllung, die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen oder für Siemens-interne Prüf- und/oder Aufsichts-Zwecke sowohl der Siemens AG wie auch deren konzernrechtlich verbundenen Unternehmen bekannt gegeben und zur entsprechenden Bearbeitung offen gelegt werden; dies stets unter Einhaltung aller jeweils anwendbaren Datenschutzgesetze.

14. Verhaltenskodex für Lieferanten

Der Lieferant ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en), insbesondere solche des Hersteller- und Bestimmungslandes einzuhalten. Er wird sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern. Verstösst der Lieferant schuldhaft gegen diese Verpflichtungen, so ist Siemens unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.

15. Informationssicherheit/Cybersecurity

- 15.1 Der Lieferant hat angemessene organisatorische und technische Massnahmen zu treffen, um die Vertraulichkeit, Authentizität, Integrität und Verfügbarkeit des Betriebs des Lieferanten sowie seiner Lieferungen und Leistungen sicherzustellen. Diese Massnahmen sollen branchenüblich sein und ein angemessenes Managementsystem für Informationssicherheit in Übereinstimmung mit Standards wie ISO/IEC 27001 oder IEC 62443 (soweit anwendbar) beinhalten.
- 15.2 "Betrieb des Lieferanten" bedeutet alle Güter, Prozesse und Systeme (einschliesslich Informationssysteme), Daten (einschliesslich Kundendaten), Mitarbeiter und Standorte, die zeitweise für die Durchführung dieses Vertrages verwendet oder verarbeitet werden.
- 15.3 Sofern Lieferungen oder Leistungen Software, Firmware oder Chipsätze beinhalten:
 - wird der Lieferant angemessene, branchenübliche Standards, Prozesse und Methoden in Übereinstimmung mit Standards wie ISO/IEC 27001 oder IEC 62443 (soweit anwendbar) implementieren, um jegliche Schwachstellen, Schadcode und sicherheitsrelevante Ereignisse in den Lieferungen und Leistungen zu verhindern, zu identifizieren, zu bewerten und zu beheben;
 - wird der Lieferant für den Zeitraum einer angemessenen Lebensdauer der Lieferungen und Leistungen Reparatur-, Update-, Upgrade- und sonstige Pflegeleistungen anbieten und Patches zur Verfügung stellen, um Schwachstellen zu beheben;
 - wird der Lieferant Siemens eine Stückliste zur Verfügung stellen, aus der sich alle Softwarekomponenten Dritter ergeben, die in den Lieferungen und Leistungen verwendet werden. Softwarekomponenten Dritter müssen zum Zeitpunkt der Lieferung auf dem aktuellen Stand sein:
 - ist Siemens berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Lieferungen und Leistungen jederzeit selbst oder durch Dritte auf Schadcode und Schwachstellen zu testen, wobei der Lieferant Siemens in angemessener Weise unterstützen wird;
 - wird der Lieferant Siemens einen Kontakt für Themen der Informationssicherheit (erreichbar während der Geschäftszeiten) benennen.
- 15.4 Der Lieferant wird Siemens unverzüglich über alle sicherheitsrelevanten Ereignisse, die aufgetreten sind oder vermutet werden, und den Betrieb des Lieferanten oder die Lieferungen oder Leistungen betrefen, informieren, wenn und soweit Siemens hiervon tatsächlich oder wahrscheinlich wesentlich betroffen ist.
- 15.5 Der Lieferant wird entsprechende Massnahmen treffen, um seinen Unterlieferanten und Lieferanten innerhalb eines angemessenen Zeitraums Verpflichtungen aufzuerlegen, die den Verpflichtungen in dieser Ziffer 15 entsprechen.

Siemens Mobility AG 2020 Seite 2 von 3

SIEMENS

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Siemens Mobility AG (Version 1.2020)

15.6 Auf Verlangen von Siemens wird der Lieferant seine Einhaltung der Bestimmungen dieser Ziffer 15 durch schriftliche Nachweise, einschliesslich allgemein anerkannter Prüfberichte (beispielsweise SSAE-16 SOC2 Type II) bestätigen.

16. Bestimmungen über Ausfuhrkontroll- und Aussenhandelsdaten

- 16.1 Der Lieferant hat alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Aussenwirtschaftsrechts ("Aussenwirtschaftsrecht") zu erfüllen.
- 16.2 Der Lieferant hat Siemens spätestens zwei Wochen nach Bestellung sowie bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die Siemens zur Einhaltung des Aussenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigt, insbesondere:
 - alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschliesslich der Export Control Classification Number gemäss der U.S. Commerce Control List (ECCN);
 - die statistische Warennummer gemäss der aktuellen Wareneinteilung der Aussenhandelsstatistiken und den HS (Harmonized System) Code und
 - Ursprungsland (nichtpräferenzieller Ursprung) und, sofern von Siemens gefordert, Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zur Präferenz (bei nichteuropäischen Lieferanten).

17. Vorbehaltsklausel

Die Vertragserfüllung durch Siemens steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Aussenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

18. Anwendbares Recht

Das Vertragsverhältnis untersteht dem schweizerischen materiellen Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) vom 11.4.1980.

19. Gerichtsstand

Gerichtsstand für den Lieferanten und für Siemens ist Zürich. Siemens ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen Sitz zu belangen.

Siemens Mobility AG 2020 Seite 3 von 3